

Satzung - Bonn Negotiators

§ 1 Name und Sitz

- I. Die Hochschulgruppe an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den Namen „Bonn Negotiators“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Hochschulgruppe

- I. Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 „Förderung“ der *Richtlinie für die Förderung studentischer Gruppen*. Im Zentrum steht die Förderung der Sozial- und Berufsbildung für Studierende und Berufseinsteiger auf dem Gebiet der Verhandlungsführung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung auf persönlichen Verhandlungsherausforderungen im Studium sowie auf solche des späteren Berufs. Die Hochschulgruppe unterstützt, sich in alltäglichen Verhandlungen besser und konsequenter zu verhalten. Dies wird erreicht mittels Durchführung von: Verhandlungssimulationen (von den Mitgliedern entwickelt), Vorträgen der Mitglieder, Gastvorträgen, Trainings, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Präsentationen und ähnlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie durch die Förderung regionaler und internationaler Verhandlungswettbewerbe; stets unter der Beachtung von wissenschaftlich anerkannten Verhandlungsmethoden. Auf diese Weise sollen die berufsnotwendigen Kompetenzen gestärkt und zudem die Möglichkeiten der Wissensvermittlung optimiert werden. So soll der größtmögliche Beitrag zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Verhandlungsführung erreicht werden. Im Zentrum steht damit die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen.
- II. Die Hochschulgruppe ist unpolitisch; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.
- III. Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig.

§ 4 Mittelverwendung

- I. Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Hochschulgruppe.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitgliedschaft

Hochschulgruppenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die die Ziele der Hochschulgruppe unterstützen. Die Mitgliedschaft soll die aktive Unterstützung des Satzungszwecks voraussetzen.

II. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag eines Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder bestimmt werden. Ehrenmitglieder können beispielsweise solche Personen werden, die sich besonders um die Bonn Negotiators verdient gemacht haben sowie Externe, die über besondere Verhandlungsexpertise verfügen und durch die Ehrenmitgliedschaft den Zweck der Hochschulgruppe unterstützen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Eine Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in die Hochschulgruppe als ordentliches Mitglied. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder mittels elektronischer Post mitzuteilen. Über den Beschluss ist ein internes Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- II. Weiterhin kann die Aufnahme während der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern der Antragsteller persönlich anwesend ist.
- III. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche abschließend entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - 1. unmittelbar durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - 2. durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Gruppenziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
 - 3. bei natürlichen Personen durch deren Tod.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- III. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Gruppe abschließend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder erhalten für die Dauer der Mitgliedschaft Zugriff auf die Gruppen und Seiten in sozialen Medien und werden in die aktive Arbeit der Hochschulgruppe eingebunden. Die Mitglieder sind vom Vorstand über wesentliche Entscheidungen, Aktivitäten und Vorkommnisse zeitnah in Kenntnis zu setzen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zugänglichen Informationen, Unterlagen, Verhandlungsfälle sowie Konzepte sorgfältig und gewissenhaft und ausschließlich im Sinne der Gruppe zu verwenden.

- III. Den Mitgliedern ist die Unterdrückung, vollständige, teilweise, mittelbare, unmittelbare, entgeltliche, unentgeltliche oder sonstige Weiterverwendung oder Weitergabe, Zweckentfremdung sowie die eigen- und fremdnützige Nutzung von Konzepten, geistigem Eigentum oder sonstigen Daten der Bonn Negotiators untersagt.
- IV. Die Mitglieder haften für etwaige vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch der Satzung widersprechenden Aktivitäten sowie zweck- und gruppenschädigendes Verhalten.
- V. Der Vorstand kann besondere Ordnungen und Regeln, etwa zu Pflichten zur Außendarstellung von Bonn Negotiators Mitgliedern, aufstellen. Mitglieder, die mit diesen Regeln nicht einverstanden sind, können mit schriftlicher Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand aufgestellten Regeln von allen Mitgliedern zu befolgen.

§ 10 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder sind nicht berechtigt, im Namen oder als Mitglied der Bonn Negotiators zu handeln, zu werben, aufzutreten oder auf sonstige Weise den Eindruck zu erwecken, im Namen oder als Mitglied der Hochschulgruppe zu handeln.

§ 11 Organe der Hochschulgruppe

Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Hochschulgruppenorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit, die Beschlussfassung sowie die Änderung der Satzung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- II. Einmal im Semester ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Gruppe bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- III. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlussfähigkeit ist bei Teilnahme der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mitglieder, die mit einem Semesterbeitrag in Verzug sind oder den Beitrag im laufenden Semester nicht geleistet haben, sind weder aktiv noch passiv stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann durch Leistung des rückständigen Beitrages in der Sitzung wiederhergestellt werden.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- VI. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- VII. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Auf Antrag kann die Tagesordnung durch Beschluss in der Sitzung geändert werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gruppe, die den Mitgliedern nicht

bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- VIII. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung besteht nur, sofern mehr als 30 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine erneute Mitgliederversammlung in einem binnen 4 Wochen einberufenen Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit über die identischen Satzungsänderungen zu entscheiden ist. Über das Vorhaben der Satzungsänderung ist unter Hinweis auf den Wortlaut der beabsichtigten Änderung in der Ladung hinzuweisen. Sollte sich die Mitgliederversammlung gegen eine Satzungsänderung ausgesprochen haben, kann über eine Änderung dieses Punktes in dem laufenden Semester nicht erneut abgestimmt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichtsgremien der Studierendenschaft aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der/die Kassierer/in soll gleichzeitig die Aufgaben des/der Schriftführer/in übernehmen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gruppe. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er vertritt die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich. Grundsätzlich sind die jeweiligen Vorsitzenden einzeln vertretungsbefugt. Bei wesentlichen Entscheidungen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Semestern gewählt. Auf Antrag des Vorstands kann aus wichtigem Grund eine Verkürzung der Amtszeit auf ein Semester erfolgen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Hochschulgruppe werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vier Semestern soll, nach sechs Semestern muss ein neuer Vorstand gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt

sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet zugleich das Amt als Vorstand.

- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- IV. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind durch den Vorsitzenden schriftlich niederzulegen.

§ 14 Ressortleiter

- I. Die Zahl der Ressortleiter wird vom Vorstand gemeinschaftlich bestimmt, darf aber nicht mehr als acht betragen. Der Vorstand schlägt Ressortleiter unter den Mitgliedern vor; diese müssen den Vorschlag annehmen, um ein Ressort zu übernehmen. Die Ressortleiter sind mit besonderen Aufgaben betraut, wie beispielsweise der Leitung des Fallteams, der Leitung des Teams Öffentlichkeitsarbeit sowie der Leitung des Teams IT.
- II. Mindestens einmal pro Semester beruft der Vorstand ein Ressortleitertreffen ein, welches vom Vorstand oder von einem Teil des Vorstands geleitet wird. Die Einladung aller Ressortleiter erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Semestern zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung der Hochschulgruppe

- I. Für den Beschluss, die Gruppe aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gefasst werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung der fällt das Vermögen der Hochschulgruppe die Studierendenschaft Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.